

- Entwurf -

Vorblatt

Fünfte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

A. Problem und Ziel

Für die Haltung von Kaninchen gelten derzeit die Vorschriften des Tierschutzgesetzes sowie die allgemeinen Vorschriften der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Spezifische Vorschriften für die Kaninchenhaltung und -zucht zu Erwerbszwecken existieren nicht. Durch die allgemeinen tierschutzrechtlichen Anforderungen kann der Tierschutz bei der Kaninchenhaltung jedoch nicht ausreichend gewährleistet werden.

B. Lösung

Festlegung von spezifischen Mindestanforderungen an die Haltung von Kaninchen, die detaillierte Anforderungen an eine verhaltensgerechte Unterbringung und Pflege von Kaninchen umfassen und das Ausüben art eigener Bedürfnisse ermöglichen.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

E. Erfüllungsaufwand

E 1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

0 €

E 2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

In Deutschland sind 58 mastkaninchenhaltende Betriebe mit einer Bestandsgröße von über 50 Masttieren beziehungsweise 25 Zuchttieren erfasst. Über kleinere Betriebe liegen keine Erhebungen vor.

Es werden vier neue Informationspflichten für Unternehmen eingeführt. Nach § 35 Absatz 4 Satz 1 muss der Halter bestimmte Aufzeichnungen für jede Haltungseinrichtung seines Betriebs führen. Hier ergeben sich Bürokratiekosten in Höhe von etwa 500,00 Euro insgesamt pro Jahr. Nach § 36 Absatz 3 Satz 1 muss der Halter für jeden Mastkaninchenbestand bestimmte Aufzeichnungen führen. Hier ergeben sich Bürokratiekosten in Höhe von etwa 3.000,00 Euro pro Jahr. § 37 Absatz 5 verpflichtet den Halter zu bestimmten Aufzeichnungen für jeden Zuchtkaninchenbestand. Diese sind mit Bürokratiekosten in Höhe von circa 1.500,00 Euro pro Jahr verbunden.

Im Rahmen der Ex-ante-Schätzung ist somit eine Nettobelastung für den gesamten Wirtschaftszweig in Höhe von etwa 5.000,00 Euro pro Jahr zu erwarten. Diese Gesamtsumme kann zukünftig durch Hinzukommen derzeit noch nicht vorliegender Daten kleinerer Betriebe noch ansteigen.

E 3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Vollzug wird durch die Überprüfung und Kontrolle von Aufzeichnungen im Rahmen der vier neu eingeführten Informationspflichten einerseits mit geringen Mehrkosten belastet. Andererseits wird der Vollzug, der sich derzeit nur auf allgemeine Vorgaben stützen kann, durch die spezifischen Anforderungen entlastet.

F. weitere Kosten

Für die betroffenen Kaninchenhalter sind durch die erweiterten Anforderungen im Vergleich zur derzeitigen Praxis teilweise erhebliche finanzielle Aufwendungen zu erwarten. Die neuen Vorgaben sind voraussichtlich mit einem Ersetzen der bisher üblichen Haltungseinrichtungen durch neue Systeme verbunden. Diese Kostenbelastungen sind im einzelnen nicht quantifizierbar.

Fünfte Verordnung
zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung¹

vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet auf Grund

- des § 2a Absatz 1 Nummer 1 bis 4 in Verbindung mit § 16b Absatz 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) nach Anhörung der Tierschutzkommission und
- des Artikels 2 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 25. Januar 1978 (BGBl. 1978 II S. 113), der zuletzt durch Artikel 544 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist:

Artikel 1

Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3223) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den Abschnitten 6 und 7 durch folgende Angaben ersetzt:

„Abschnitt 6

Anforderungen an das Halten von Kaninchen

¹ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

- § 31 Anwendungsbereich
- § 32 Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Kaninchen
- § 33 Besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Mastkaninchen
- § 34 Besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Zuchtkaninchen
- § 35 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Kaninchen
- § 36 Besondere Anforderungen an das Halten von Mastkaninchen
- § 37 Besondere Anforderungen an das Halten von Zuchtkaninchen

Abschnitt 7

Anforderungen an das Halten von Pelztieren

- § 38 Verbot der Haltung bestimmter Tiere
- § 39 Anwendungsbereich
- § 40 Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Pelztiere
- § 41 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Pelztieren
- § 42 Besondere Anforderungen an das Halten von Nerzen, Iltissen, Füchsen und Marderhunden
- § 43 Besondere Anforderungen an das Halten von Sumpfbibern und Chinchillas

Abschnitt 8

Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen

- § 44 Ordnungswidrigkeiten
- § 45 Übergangsregelungen
- § 46 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 21 werden folgende Nummern 22 bis 27 eingefügt:

- „22. Kaninchen: Tiere der Art *Oryctolagus cuniculus forma domestica*;
- 23. Zuchtkaninchen: zum Zweck der Zucht gehaltene geschlechtsreife Kaninchen;

24. Mastkaninchen: Kaninchen, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, vom Absetzen bis zur Schlachtung;
 25. Jungtiere: Kaninchen von der Geburt bis zum Absetzen;
 26. Häsin: geschlechtsreifes weibliches Kaninchen;
 27. Rammler: geschlechtsreifes männliches Kaninchen;“
- b) Die bisherige Nummer 22 wird die neue Nummer 28.
3. In § 3 Absatz 1 und in § 4 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „der Abschnitte 2 bis 6“ durch die Angabe „der Abschnitte 2 bis 7“ ersetzt.
 4. Nach § 30 wird folgender Abschnitt 6 eingefügt:

**„Abschnitt 6
Anforderungen an das Halten von Kaninchen**

§ 31
Anwendungsbereich

Kaninchen dürfen, unbeschadet der Anforderungen der §§ 3 und 4, nur nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts gehalten werden.

§ 32
Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Kaninchen

(1) Kaninchen dürfen nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 entsprechen.

(2) Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass

1. die Kaninchen nicht mehr als unvermeidbar mit Harn und Kot in Berührung kommen und ihnen ein trockener Liegebereich zur Verfügung steht;
2. Kaninchen, die nach § 35 Absatz 1 Satz 2 einzeln gehalten werden, Sichtkontakt zu anderen Kaninchen haben können.

(3) Der Boden der Haltungseinrichtung muss

1. im ganzen Aufenthaltsbereich der Kaninchen rutschfest und trittsicher sein;
2. soweit Spalten- oder Lochboden verwendet wird, ebene Auftrittsflächen von mindestens 10 mm Breite und Spaltenweiten von höchstens 8 mm oder Lochweiten von höchstens 8 mm Durchmesser sowie entgratete Kanten aufweisen.

(4) Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass jedem Kaninchen zusätzlich zu der in § 33 Absatz 2 Nummer 1 und 2 und § 34 Absatz 2 Nummer 1 genannten Fläche eine uneingeschränkt nutzbare erhöhte Bodenfläche zugänglich ist, die

1. jedem Kaninchen mindestens 200 Quadratzentimeter zur Verfügung stellt,
2. eine Mindestfläche von 1.000 Quadratzentimetern aufweist,
3. mindestens 25 Zentimeter breit und 40 Zentimeter lang ist und
4. jeweils mindestens 25 Zentimeter Abstand vom Boden und zur oberen Begrenzung der Haltungseinrichtung aufweist.

(5) Haltungseinrichtungen müssen so ausgestattet sein, dass

1. Hitzestress vermieden und überschüssige Feuchtigkeit abgeleitet wird,
2. die Gaskonzentration je Kubikmeter Luft, in Kopfhöhe der Tiere gemessen, folgende Werte nicht dauerhaft überschreitet:

Gas	Kubikzentimeter
Ammoniak	10
Kohlendioxid	3 000,

3. bei einer Außentemperatur von über 30 Grad Celsius im Schatten die Raumtemperatur nicht dauerhaft mehr als 3 Grad Celsius über der Außentemperatur liegt und
4. bei einer Außentemperatur von unter 10 Grad Celsius die durchschnittliche relative Luftfeuchtigkeit innerhalb des Kaninchenstalls im Laufe von 48 Stunden 70 Prozent nicht überschreitet.

(6) Gebäude, in denen Kaninchen gehalten werden, müssen mit Lichtöffnungen für den Einfall natürlichen Lichtes versehen sein, deren Gesamtfläche mindestens fünf Prozent der Gebäudegrundfläche entspricht und die so angeordnet sind, dass eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts über die gesamte Gebäudegrundfläche gewährleistet ist. Satz 1 gilt nicht für bestehende Gebäude, die vor dem [Einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung] genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind und über keine

oder keine ausreichenden Lichtöffnungen verfügen und bei denen auf Grund fehlender technischer oder sonstiger Möglichkeiten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand der Einfall von natürlichem Tageslicht erreicht werden kann, soweit eine Ausleuchtung des Einstreu- und Versorgungsbereiches in der Haltungseinrichtung durch eine dem natürlichen Licht so weit wie möglich entsprechende künstliche Beleuchtung sichergestellt ist.

§ 33

Besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Mastkaninchen

(1) Mastkaninchen dürfen nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 entsprechen.

(2) Wer Mastkaninchen hält, hat sicherzustellen, dass

1. eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung steht:

Mastkaninchen	Fläche in Quadratzentimetern je Tier
1. bis 4. Tier	1.500
5. bis 10. Tier	1.000
ab 11. Tier	800,

2. eine Mindestfläche von 6.000 Quadratzentimetern zur Verfügung steht, die an einer Seite mindestens 80 Zentimeter lang ist, und
3. die lichte Höhe der Haltungseinrichtung über mindestens 70 Prozent der Bodenfläche mindestens 60 Zentimeter und an keiner Stelle weniger als 40 Zentimeter beträgt.

(3) Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass den Kaninchen ein jederzeit zugänglicher Bereich zur Verfügung steht, der

1. räumlich abgetrennt und abgedunkelt ist,
2. von mindestens zwei Seiten zugänglich ist,
3. aus verbissfestem Material besteht und
4. nicht unter der erhöhten Bodenfläche liegt.

(4) Bei portionierter Fütterung muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass alle Mastkaninchen gleichzeitig fressen können.

(5) Bei Verwendung von Selbsttränken muss für jeweils höchstens fünf Mastkaninchen eine Tränkstelle vorhanden sein.

§ 34

Besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Zuchtkaninchen

(1) Zuchtkaninchen dürfen nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 entsprechen.

(2) Wer Zuchtkaninchen hält, hat sicherzustellen, dass

1. für jedes Tier eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung steht:

Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Fläche in Quadratzentimetern
bis 5,0	6.000
über 5,0	6.800

und

2. die lichte Höhe der Haltungseinrichtung über mindestens 70 Prozent der Bodenfläche mindestens 80 Zentimeter und an keiner Stelle weniger als 60 Zentimeter beträgt.

(3) Jeder Häsin muss ein trockener Liegebereich angeboten werden, der

1. einen Perforationsgrad von höchstens 15 Prozent aufweist,
2. eine Fläche von mindestens 1.000 Quadratzentimetern umfasst,
3. an einer Seite mindestens 25 Zentimeter lang ist und
4. aus verbissfestem Material besteht.

(4) Jeder Häsin muss zusätzlich zur nutzbaren Bodenfläche der Haltungseinrichtung mindestens für einen Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Wurftermin bis zum Absetzen der Jungtiere eine Nestkammer zur Verfügung stehen, die

1. eine Fläche von mindestens 1.000 Quadratzentimetern aufweist,
2. eine Höhe von mindestens 25 Zentimetern aufweist,
3. eine blickdichte Abtrennung zur Haltungseinrichtung hat,
4. eine Zugangsvorrichtung aufweist, die die Häsin selbst betätigen kann und die jederzeit ein Aufsuchen und Verlassen der Kammer ermöglicht,
5. über eine Schwelle von mindestens sechs Zentimetern Höhe am Übergang zur Haltungseinrichtung verfügt und

6. ausreichend Stroh oder anderes geeignetes Material zur Befriedigung des Nestbauverhaltens der Häsin und zur Abdeckung des Nestbereichs bietet.

(5) Bei portionierter Fütterung muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass alle Zuchtkaninchen gleichzeitig fressen können.

(6) Bei Verwendung von Selbsttränken muss für jedes Zuchtkaninchen eine Tränkstelle vorhanden sein.

§ 35

Allgemeine Anforderungen an das Halten von Kaninchen

(1) Wer Kaninchen hält, hat sicherzustellen, dass

1. alle Kaninchen jederzeit Zugang zu grob strukturiertem Raufutter wie Stroh oder Heu und zu geeignetem Nagematerial haben,
2. Kaninchen nicht einzeln gehalten werden,
3. Umgruppierungen möglichst vermieden werden,
4. Teile von Haltungseinrichtungen, Ausrüstungen oder Geräten, die mit den Kaninchen in Berührung kommen, nach jeder vollständigen Räumung eines abgetrennten Gebäudeteils gereinigt und desinfiziert werden,
5. während der Lichtstunden die Beleuchtungsstärke mindestens 40 Lux, in Kopfhöhe der Tiere gemessen, beträgt,
6. direkte Sonneinstrahlung vermieden und
7. bei Verwendung künstlicher Beleuchtung die künstliche Beleuchtung für mindestens acht Stunden ununterbrochen während der Nacht zurückgeschaltet wird, wobei während der Dunkelphase die Beleuchtungsstärke weniger als 0,5 Lux beträgt, soweit dies die natürliche Beleuchtung zulässt, und eine ausreichende Dämmerphase vorgesehen ist, die den Kaninchen ein artgemäßes Verhalten ermöglicht.

Abweichend von Satz 1 Nummer 2 ist eine Einzelhaltung zulässig, wenn gesundheitliche oder verhaltensbedingte Gründe bei einem Kaninchen dies erfordern.

(2) Wer Kaninchen hält, hat sicherzustellen, dass alle Kaninchen mindestens zwei Mal täglich in Augenschein genommen werden. Lassen Verletzungen oder Gesundheitsstörungen darauf schließen, dass ein Tier leidet, ist es angemessen zu behandeln oder unverzüglich zu töten. Soweit es der Gesundheitszustand eines Tieres erfordert, ist ein Tierarzt hinzuzuziehen.

(3) Alle Kaninchen sind erforderlichenfalls gegen Parasiten zu behandeln und in geeigneter Weise vor Krankheiten, die bei dieser Tierart üblicherweise auftreten und bei den Tieren zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen können, zu schützen.

(4) Der Halter führt für jede Haltungseinrichtung seines Betriebs Aufzeichnungen über

1. die Zahl der eingestellten Kaninchen und das Datum des Einstellens,
2. jede Kontrolle nach Absatz 2, die Zahl der dabei verendet aufgefundenen Tiere mit Angabe der jeweiligen Ursache des Verendens, soweit bekannt,
3. die Zahl der getöteten Tiere mit Angabe des jeweiligen Grundes der Tötung und
4. das Datum der Entfernung von Kaninchen zum Verkauf oder zur Schlachtung und ihre Anzahl sowie gegebenenfalls die Zahl der Kaninchen, die im Kaninchenstall verbleiben.

Diese Aufzeichnungen sind entbehrlich, soweit entsprechende Aufzeichnungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu führen sind.

(5) Die Aufzeichnungen nach Absatz 4 Satz 1 sind ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Aufzeichnung mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 36

Besondere Anforderungen an das Halten von Mastkaninchen

(1) Der Halter eines Mastkaninchenbestands berechnet die tägliche Mortalitätsrate jedes Masttages sowie die kumulative tägliche Mortalitätsrate. Die tägliche Mortalitätsrate ist die Zahl der an einem Tag in einem Mastkaninchenbestand verendeten sowie der an diesem Tag auf Grund von Krankheiten oder aus anderen Gründen getöteten Mastkaninchen, geteilt durch die Zahl der sich an diesem Tag in dem betreffenden Mastkaninchenbestand befindenden Mastkaninchen, multipliziert mit 100. Die zum Zweck der Schlachtung ausgestellten Mastkaninchen werden bei der Berechnung der täglichen Mortalitätsrate nicht berücksichtigt. Die kumulative tägliche Mortalitätsrate ist die Summe der täglichen Mortalitätsraten während eines Mastdurchgangs.

(2) Erreicht die kumulative tägliche Mortalitätsrate eines Mastdurchgangs nach Absatz 1 einen Wert von über fünf Prozent, hat der Tierhalter

1. unverzüglich die Ursache durch einen Tierarzt feststellen zu lassen,
2. die Mastkaninchen des Bestandes tierärztlich untersuchen und erforderlichenfalls behandeln zu lassen und

3. Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheitszustands der Mastkaninchen des Bestandes durchzuführen.

(3) Über die Mortalitätsraten nach Absatz 1 sowie die Ursachen nach Absatz 2 Nummer 1 und die Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 3 führt der Halter für jeden Mastkaninchenbestand Aufzeichnungen. Die Aufzeichnungen nach Satz 1 sind ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Aufzeichnung mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen

§ 37

Besondere Anforderungen an das Halten von Zuchtkaninchen

(1) Die Besamung oder das Decken der Häsin darf frühestens am 11. Tag nach der Geburt ihrer Jungtiere erfolgen.

(2) Jungtiere dürfen erst im Alter von über 28 Tagen abgesetzt werden. Abweichend von Satz 1 darf ein Jungtier früher abgesetzt werden, wenn dies zum Schutz des Muttertieres oder des Jungtieres vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist.

(3) Der Halter eines Zuchtkaninchenbestands berechnet die tägliche Mortalitätsrate jedes Tages sowie die kumulative tägliche Mortalitätsrate. § 36 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die kumulative tägliche Mortalitätsrate ist die Summe der täglichen Mortalitätsraten während eines Jahres.

(4) § 36 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Der Halter führt für jeden Zuchtkaninchenbestand zusätzliche Aufzeichnungen über den Zuchtverlauf, insbesondere über

1. die Zahl der Würfe pro Häsin und die Zahl der Jungtiere pro Wurf,
2. die Anzahl lebend geborener Jungtiere und
3. die Anzahl lebend abgesetzter Jungtiere.

Die Aufzeichnungen nach § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 erfolgen getrennt nach Häsinnen und Rammlern. § 35 Absatz 5 gilt entsprechend.

5. Die bisherigen Abschnitte 6 und 7 werden die neuen Abschnitte 7 und 8.
6. Die bisherigen §§ 31 bis 39 werden die neuen §§ 38 bis 46.
7. In dem neuen § 38 wird die Angabe „§ 2 Nummer 22“ durch die Angabe „§ 2 Nummer 28“ ersetzt.
8. Der neue § 44 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 36 werden folgende Nummern 37 bis 45 eingefügt:
 - „37. entgegen § 32 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1 oder 2 oder Absatz 4 ein Kaninchen hält,
 38. entgegen § 33 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, 3, 4 oder 5 ein Mastkaninchen hält,
 39. entgegen § 34 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, 4 Nummer 1, 2, 3, 4 oder 5, Absatz 5 oder 6 ein Zuchtkaninchen oder eine Häsin hält,
 40. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht sicherstellt, dass ein Kaninchen jederzeit Zugang zu grob strukturiertem Raufutter und zu Nagematerial hat,
 41. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nicht sicherstellt, dass ein Kaninchen nicht einzeln gehalten wird,
 42. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 nicht sicherstellt, dass bei Verwendung künstlicher Beleuchtung die künstliche Beleuchtung für mindestens acht Stunden ununterbrochen während der Nacht zurückgeschaltet wird,
 43. entgegen § 35 Absatz 4 Satz 1, § 36 Absatz 3 Satz 1, § 37 Absatz 4 in Verbindung mit § 36 Absatz 3 Satz 1 oder § 37 Absatz 5 Satz 1 und 2 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder entgegen § 35 Absatz 5, § 36 Absatz 3 Satz 2, § 37 Absatz 4 in Verbindung mit § 36 Absatz 3 Satz 2 oder § 37 Absatz 5 Satz 3 in Verbindung mit § 35 Absatz 5 Aufzeichnungen nicht, nicht vollständig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
 44. entgegen § 36 Absatz 2 Nummer 1 oder § 37 Absatz 4 in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Nummer 1 eine Ursache nicht feststellen lässt,
 45. entgegen § 37 Absatz 2 Satz 1 Jungtiere absetzt,“.

- b) Die bisherigen Nummern 37 bis 44 werden die neuen Nummern 46 bis 53 und wie folgt geändert:
- aa) In der neuen Nummer 46 wird die Angabe „§ 33 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 40 Absatz 1“ ersetzt.
 - bb) In der neuen Nummer 47 wird die Angabe „§ 34 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 41 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
 - cc) In der neuen Nummer 48 wird die Angabe „§ 34 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 41 Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.
 - dd) In der neuen Nummer 49 wird die Angabe „§ 34 Absatz 1 Nummer 5“ durch die Angabe „§ 41 Absatz 1 Nummer 5“ ersetzt.
 - ee) In der neuen Nummer 50 wird die Angabe „§ 34 Absatz 1 Nummer 6“ durch die Angabe „§ 41 Absatz 1 Nummer 6“ ersetzt.
 - ff) In der neuen Nummer 51 wird die Angabe „§ 34 Absatz 1 Nummer 7“ durch die Angabe „§ 41 Absatz 1 Nummer 7“ ersetzt.
 - gg) In der neuen Nummer 52 wird die Angabe „§ 35 Satz 1“ durch die Angabe „§ 42 Satz 1“ ersetzt.
 - hh) In der neuen Nummer 53 wird die Angabe „§ 36“ durch die Angabe „§ 43“ ersetzt.
9. Im neuen § 45 werden die Absätze 17 bis 19 durch folgende Absätze 17 bis 27 ersetzt:

„(17) Abweichend von § 32 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2 dürfen Kaninchen in Haltungseinrichtungen, die vor dem [Einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung] bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum Ablauf des [Einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieser Verordnung sowie die Jahreszahl des achten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] gehalten werden, wenn den Kaninchen eine Fläche zur Verfügung steht, die mindestens ein Drittel der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche nach § 33 Absatz 2 Nummer 1 oder § 34 Absatz 2 Nummer 1 ausmacht und ebene Auftrittflächen von mindestens 10 mm Breite und Spaltenweiten von höchstens 8 mm oder Lochweiten von höchstens 8 mm Durchmesser sowie entgratete Kanten aufweist.

(18) Abweichend von § 32 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 dürfen Kaninchen in Haltungseinrichtungen, die vor dem [Einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser

Verordnung] bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum Ablauf des [Einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieser Verordnung sowie die Jahreszahl des achten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] gehalten werden, wenn für jedes Kaninchen mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung steht:

Nutzungsart	Fläche in Quadratzentimetern
Mast	1.000
Zucht	4.000.

(19) Abweichend von § 33 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 dürfen Mastkaninchen in Haltungseinrichtungen, die vor dem [Einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung] bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum Ablauf des [Einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieser Verordnung sowie die Jahreszahl des achten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] gehalten werden, wenn für jedes Mastkaninchen mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung steht:

Mastkaninchen	Fläche in Quadratzentimetern
1. bis 10. Tier	1.000
ab 11. Tier	800.

(20) Abweichend von § 33 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 dürfen Mastkaninchen in Haltungseinrichtungen, die vor dem [Einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung] bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum Ablauf des [Einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieser Verordnung sowie die Jahreszahl des achten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] gehalten werden, wenn eine Mindestfläche von 4.000 Quadratzentimetern zur Verfügung steht.

(21) Abweichend von § 33 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 3 dürfen Mastkaninchen in Haltungseinrichtungen, die vor dem [Einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung] bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum Ablauf des [Einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieser Verordnung sowie die Jahreszahl des achten auf die Verkündung folgenden Ka-

lenderjahres] gehalten werden, wenn die lichte Höhe der Haltungseinrichtung an keiner Stelle weniger als 40 Zentimeter beträgt.

(22) Abweichend von § 34 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 dürfen Zuchtkaninchen in Haltungseinrichtungen, die vor dem [Einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung] bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum Ablauf des [Einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieser Verordnung sowie die Jahreszahl des achten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] gehalten werden, wenn für jedes Zuchtkaninchen mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von 4.800 Quadratzentimetern zur Verfügung steht.

(23) Abweichend von § 34 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 dürfen Zuchtkaninchen in Haltungseinrichtungen, die vor dem [Einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung] bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum Ablauf des [Einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieser Verordnung sowie die Jahreszahl des achten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] gehalten werden, wenn die lichte Höhe der Haltungseinrichtung an keiner Stelle weniger als 60 Zentimeter beträgt.

(24) Abweichend von § 34 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 dürfen Zuchtkaninchen in Haltungseinrichtungen, die vor dem [Einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung] bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum Ablauf des [Einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieser Verordnung sowie die Jahreszahl des auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] gehalten werden.

(25) Abweichend von § 39 in Verbindung mit § 40 Absatz 1, 2 Nummer 2, Absatz 3 und 8 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 sowie mit § 41 Absatz 1 Nummer 4 und 5 dürfen Pelztiere in Haltungseinrichtungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum 11. Juni 2007 gehalten werden.

(26) Abweichend von § 39 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 und 5 dürfen Pelztiere noch bis zum 11. Dezember 2011 gehalten werden.

(27) Abweichend von § 39 in Verbindung mit § 40 Absatz 1, 6, 7 und 8 Satz 1 Nummer 1 bis 3 dürfen Pelztiere noch bis zum 11. Dezember 2016 gehalten werden.“

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ...

Die Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

Für die Haltung von Kaninchen gelten derzeit die Vorschriften des Tierschutzgesetzes sowie die allgemeinen Vorschriften der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Spezifische Vorschriften für die Kaninchenhaltung und -zucht zu Erwerbszwecken existieren nicht. Es ist daher das Ziel der vorliegenden Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, Mindestanforderungen an die Haltung von Kaninchen zu Erwerbszwecken festzulegen, die detaillierte Anforderungen an eine verhaltensgerechte Unterbringung und Pflege von Kaninchen umfassen und das Ausüben art eigener Bedürfnisse (zum Beispiel Hoppelsprung, Liegen in Seitenlage, Sich-Aufrichten, Sozialkontakte, Nagebedürfnis und Raufutteraufnahme) ermöglichen. Die Verordnung orientiert sich vornehmlich an den biologischen Bedürfnissen wachsender und ausgewachsener Kaninchen und umfasst entsprechende Regelungen für die Mindestgröße, die Bodengestaltung und die Strukturierung von Haltungseinrichtungen sowie für die Fütterung, das Stallklima und die Betreuung von Kaninchen.

2. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, da die Verordnung keine Regelungen enthält, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nimmt.

3. Nachhaltigkeit

Die Regelungen sind im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig.

Die spezifischen Vorschriften für die erwerbsmäßige Kaninchenhaltung und -zucht haben den Zweck, den Schutz dieser Tiere nachhaltig zu verbessern und eine verhaltensgerechte Haltung und Pflege der Kaninchen zu regeln. Die besondere Bedeutung, die Verbesserung der Haltung von Kaninchen zu Erwerbszwecken durch die Regelungen zu erreichen, soll langfristig und nachhaltig für die fortschreitende Verbesserung des Tierschutzes sorgen.

4. Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

5. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger werden durch die neuen Vorschriften nicht belastet.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Im Rahmen einer Abfrage im Oktober 2010 wurden in Deutschland 58 mastkaninchenhaltende Betriebe mit einer Bestandsgröße von über 50 Masttieren beziehungsweise 25 Zuchttieren erfasst. Über kleinere Betrieben liegen keine Erhebungen vor.

Mit der fünften Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung werden geringfügige Bürokratiekosten verursacht.

Für Unternehmen werden vier neue Informationspflichten eingeführt.

Nach § 35 Absatz 4 Satz 1 muss der Halter bestimmte Aufzeichnungen für jeden Kaninchenstall führen. Nach dem vereinfachten Verfahren wurde für diese Aufzeichnungen ein Kostenfaktor von 4,00 Euro angesetzt. Bei der Aufzeichnung dieser allgemeinen Angaben über den Betrieb (zum Beispiel Zahl der eingestellten Kaninchen) handelt es sich um Meldungen von mittlerer Komplexität. Durch Multiplikation mit der Anzahl der Betriebe und einer geschätzten Anzahl Ställe je Betrieb von 2 Ställen ergeben sich Bürokratiekosten in Höhe von insgesamt circa 500,00 Euro pro Jahr.

Nach § 36 Absatz 3 muss der Halter für jeden Mastkaninchenstall bestimmte Aufzeichnungen führen. Bei diesen Aufzeichnungen über Mortalitätsraten, Ursachen und Behandlungsmaßnahmen bei Mastkaninchen handelt es sich um Meldungen von hoher Komplexität. Durch Multiplikation des Kostenfaktors 26,00 Euro mit der Anzahl der Betriebe und einer geschätzten Anzahl Ställe je Betrieb von 2 Ställen ergeben sich Bürokratiekosten in Höhe von circa 3.000,00 Euro pro Jahr.

§ 37 Absatz 4 und 5 verpflichten den Halter zu bestimmten Aufzeichnungen für jeden Zuchtkaninchenstall. Bei diesen Aufzeichnungen über Mortalitätsraten, Ursachen und Behandlungsmaßnahmen bei Zuchtkaninchen handelt es sich um Meldungen von hoher Komplexität. Durch Multiplikation des Kostenfaktors 26,00 Euro mit der Anzahl der Betriebe ergeben sich Bürokratiekosten in Höhe von circa 1.500,00 Euro pro Jahr.

Die Gesamtnettobelastung für die Wirtschaft kann auf Grund von fehlenden Daten über kleinere Betriebe noch ansteigen.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Vollzug wird durch die Überprüfung und Kontrolle von Aufzeichnungen im Rahmen der vier neu eingeführten Informationspflichten einerseits mit geringen Mehrkosten belastet. Andererseits

wird der Vollzug, der sich derzeit nur auf allgemeine Vorgaben stützen kann, durch die spezifischen Anforderungen entlastet.

6. Weitere Kosten

Über diese Bürokratiekosten hinaus können für die betroffenen Kaninchenhalter durch die erweiterten Anforderungen im Vergleich zur derzeit üblichen Praxis (zum Beispiel größere Haltungseinrichtungen) teilweise erhebliche finanzielle Aufwendungen entstehen. Die neuen Vorgaben sind voraussichtlich mit einem Ersetzen der bisher üblichen Haltungseinrichtungen durch neue Systeme verbunden. Für die Mehrheit der Betriebe wird diese Regelung daher mit erheblichen Investitionskosten verbunden sein. Diese Kostenbelastungen sind im Einzelnen nicht quantifizierbar.

Durch die vorgesehenen Übergangsfristen werden in den meisten Fällen Kostenbelastungen erst bei Neu- oder Umbauten anfallen. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Kosten zu einer Erhöhung von Einzelpreisen und zu Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, führen werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Bei der Haltung von Kaninchen sind artspezifische Grundbedürfnisse und Verhaltensmuster zu berücksichtigen. Von besonderer Bedeutung sind das typische Bewegungsverhalten mit Hoppelsprüngen, Sich-Aufrichten oder auch Hakenschlagen und das Sozialverhalten mit der Ausbildung stabiler Gruppen und häufigen Kontaktaufnahmen zwischen den Tieren. Und auch das Futteraufnahmeverhalten ist mit kaninentypischen Aktivitäten wie Nagen, Scharren oder Graben verbunden. Zudem weist der Verdauungstrakt von Kaninchen Besonderheiten auf, die sich beispielsweise in der Ausbildung eines nährstoffreichen Weichkotes (Blinddarmkot) zeigen. Entsprechend sind Haltungseinrichtungen für Kaninchen diesen Bedürfnissen anzupassen.

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2

(Änderung § 2)

Ergänzung von Begriffsbestimmungen.

Zu Nummer 3

(Änderung § 3 Absatz 1, § 4 Absatz 1)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 4

(§ 31 – neu –)

Im neuen § 31 wird der Anwendungsbereich des neuen Abschnitts 6 festgelegt.

(§ 32 – neu –)

Kaninchen bevorzugen einen festen Boden, der sauber und trocken sein sollte. In Zusammenhang mit der Bodengestaltung werden bei Kaninchen häufig Pfotenprobleme (zum Beispiel Pododermatitis) beschrieben, die insbesondere auf ungeeignete Haltungseinrichtungen, meist in

Form von Drahtgitterböden, hindeuten. Deshalb werden Mindestauftrittsflächen und maximale Spalten- beziehungsweise Lochweiten für Böden, auf denen Kaninchen gehalten werden, vorgegeben.

Während der Aktivitätsphasen suchen Kaninchen häufig erhöhte Stellen auf, von denen sie einen guten Überblick über die Umgebung und andere Tiere haben. Erhöhte Ebenen sind daher wichtige Elemente einer tiergerecht gestalteten Haltungseinrichtung für Kaninchen. Neben dem genannten Überblick können derartige Ebenen auch zur Befriedigung des Bewegungsverhaltens durch Hoch- und Herunterspringen beitragen. Zudem kann der Raum unter dieser Ebene als Rückzugsmöglichkeit dienen. Die erhöhten Plattformen sollen das Liegen sowie das Sitzen ermöglichen.

Kaninchen sind nicht zu einer Thermoregulation durch Transpiration fähig. Die Anpassung an unterschiedliche Umgebungstemperaturen findet über die gut durchblutete Innenseite der Ohren statt. Länger anhaltende Temperaturschwankungen, die deutlich über das Optimum von 15 bis 20 Grad Celsius hinausgehen, können zu einer Erhöhung der Körpertemperatur bis hin zum Hitzetod führen. Auch zu hohe Werte bezüglich Luftfeuchtigkeit und Schadgasen werden von Kaninchen schlecht toleriert. Bei Werten außerhalb des Toleranzbereichs kann die Entstehung verschiedener Erkrankungen wie Bindehautentzündung, ansteckender Schnupfen oder Lungenentzündung begünstigt werden.

Auch in Stallgebäuden soll die gleichmäßige Versorgung der Tiere mit natürlichem Tageslicht gewährleistet werden. Dadurch soll einerseits die möglichst gleichmäßige Ausleuchtung des Tierbereichs und die ausreichende Lichtstärke außerhalb der Beleuchtungszeit gewährleistet und andererseits die Kontrollierbarkeit verbessert werden.

Die Regelungen sind auf § 2a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Tierschutzgesetzes gestützt.

(§ 33 – neu –)

Flächen von mindestens von 800 cm^2 je Tier und von mindestens 6.000 cm^2 je Haltungseinrichtung sind erforderlich, um dem Tier ein tiergerechtes Bewegungs- und Ruheverhalten, wie zum Beispiel Hoppelsprünge oder ausgestrecktes Liegen in Seitenlage, zu ermöglichen. Bei einer Mindestfläche von 6.000 cm^2 können auch Gruppen von unter vier Masttieren sowie ausgewachsene Zuchttiere ihr natürliches Bewegungsverhalten ausüben.

Kaninchen graben unter natürlichen Lebensbedingungen eigene Höhlen oder übernehmen bestehende Baue. Sie nutzen diese Höhlen als Rückzugsmöglichkeit. Tunnelröhren, erhöhte Plattformen oder andere Einrichtungselemente sind daher wichtige Elemente einer tiergerecht gestalteten Haltungseinrichtung für Kaninchen, da sie insbesondere Unterschlupf bieten. Daher wird in Absatz 3 ein jederzeit zugänglicher Bereich gefordert, der abgedunkelt und räumlich abgetrennt sowie mindestens von zwei Seiten zugänglich ist.

Die Regelungen sind auf § 2a Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Tierschutzgesetzes gestützt.

(§ 34 – neu –)

Die Möglichkeit, im Aufenthaltsbereich unterschiedliche Funktionsbereiche einzurichten, ist für die tiergerechte Haltung von ausgewachsenen Zuchttieren essentiell. Eine verhaltensgerechte Unterbringung gemäß § 2 des Tierschutzgesetzes erfordert daher eine ausreichend große Fläche, die von Häsinnen und Rammlern als Aktivitäts- und auch als Ruhebereich genutzt werden kann. Dabei sind Mindestflächen von 6.000 bis 6.800 cm² je Tier erforderlich, um den 4,5 bis 5,5 kg schweren Zuchthäsinnen- und -rammlern ein tiergerechtes Bewegungs- und Ruheverhalten zu ermöglichen. Bei der Verwendung von Spaltenboden bietet eine zusätzlich eingebrachte Plastikunterlage mit reduziertem Perforationsgrad zudem einen trockenen Liegebereich.

Die Nestkammer ist für eine ungestörte Geburt und anschließende Versorgung der Jungtiere unerlässlich. Auf diese Weise kann das Muttertier die Neugeborenen vor anderen Tieren verbergen und schützen. Der Häsin muss auch geeignetes Nestmaterial zur Verfügung stehen, mit dem sie ihrem Nestbautrieb nachgehen kann. Damit richtet sie ein Nest ein, dass die Neugeborenen abdecken und auch bei Abwesenheit der Mutter ausreichend wärmen kann. Die Schwelle an der Innenseite der Nestkammer dient der Häsin beim Verlassen des Nestes zum vorsichtigen Abstreifen der an den Zitzen verbliebenen Jungtiere. Auf diese Weise kann sich die Häsin den saugenden Jungen jederzeit entziehen und sicher sein, dass diese im wärme gedämmten Nest verbleiben. Eine Abtrennung zur Haltungseinrichtung und eine verschließbare Zugangsvorrichtung ermöglichen dies auch bei größeren Jungtieren, die das Nest bereits selbständig verlassen können.

Die Regelungen sind auf § 2a Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Tierschutzgesetzes gestützt.

(§ 35 – neu –)

Um wachsenden Mastkaninchen ein tiergerechtes Sozialverhalten zu ermöglichen, müssen sie in stabilen Gruppen gehalten werden. Auf diese Weise ist es den Tieren möglich, jederzeit Kontakt zu anderen Kaninchen aufzunehmen und typische Verhaltensmuster wie gegenseitiges Putzen und Belecken sowie gemeinsames Liegen, Fressen oder Spielen auszuüben. Die Einzelhaltung von Kaninchen ist nur im Ausnahmefall zulässig, wenn es im Zusammenhang mit einer beginnenden Geschlechtsreife oder bei geschlechtsreifen Zuchttieren zu Aggressionen oder Verletzungen kommen könnte. Auch für kranke oder verletzte Tiere muss die Einzelhaltung möglich sein.

Der ständige Zugang zu strukturiertem Raufutter und zu geeignetem Nagematerial dient der Beschäftigung und der Befriedigung des Nagebedürfnisses. Die Tiere nutzen das Raufutter teilweise im Sinne einer Einstreu und zeigen dann ansatzweise arttypisches Scharren und Graben. Mit Hilfe von Raufutter und Nagematerial ist es möglich, haltungsbedingten Verhaltensstörungen wie zum Beispiel Gitternagen oder Kannibalismus vorzubeugen. Zudem kann das Angebot von Holz oder anderen geeigneten Nagematerialien einer unzureichenden Abnutzung der ständig nachwachsenden

den Vorderzähne der Kaninchen und damit verbundenen Erkrankungen vorbeugen. Raufutter (Rohfaser) trägt zudem auch zu einer Prophylaxe von spezifischen Magen-Darm-Erkrankungen wie zum Beispiel Enteritis bei. Denn anatomische und physiologische Besonderheiten des Magen-Darm-Traktes von Kaninchen sind speziell auf die Zerkleinerung, Vergärung und Verdauung von Grünfutter wie Gras, Blättern oder Heu ausgerichtet. Kaninchen sind dämmerungsaktive Tiere, die insbesondere im Übergang von hell nach dunkel ein Höchstmaß an Aktivität zeigen. Daher benötigen sie eine ausreichende Dämmerungsphase. Diese ermöglicht es den Tieren, sich in der zunehmenden Dunkelheit zu orientieren und vielfältige Aktivitäten ohne Verletzungsgefahr durchzuführen. Auch die Säugeaktivität von Häsinnen und Jungtieren richtet sich an der Dämmerung aus und erreicht hier entsprechend ihr Maximum.

Die in Absatz 2 aufgeführte intensive Kontrolle der Tiere mindestens zweimal täglich ist erforderlich, um der besonderen Stoffwechsellage von Kaninchen gerecht werden zu können. Verschiedene Erkrankungen wie zum Beispiel Kokzidiose, Enteritis oder Atemwegserkrankungen nehmen innerhalb von Stunden einen schweren Verlauf. Die betroffenen Tiere leiden ohne Behandlung erheblich und versterben nach kurzer Zeit. Zudem kann es auf Grund der erforderlichen Sozialkontakte unter den Tieren zu einer schnellen Ausbreitung eines Krankheitsgeschehens innerhalb des gesamten Bestandes kommen. Ein engmaschige Betreuung bietet dem Tierhalter die Möglichkeit, das Befinden der Tiere zu zwei unterschiedlichen Zeitpunkten durch In-Augenscheinnahme zu beurteilen, gegebenenfalls auftretende Beeinträchtigungen des Wohlbefindens festzustellen und umgehend entsprechende Prophylaxe- oder Therapiemaßnahmen einzuleiten. Abhängig vom Erkrankungsverlauf ist zudem ein Tierarzt zur Diagnose und Behandlung der Kaninchen hinzu zu ziehen.

Die Aufzeichnung sämtlicher Maßnahmen und Veränderungen wie beispielsweise Erkrankungen, Behandlungen oder Einstellungen neuer Tiere bieten dem Tierhalter, dem behandelnden Tierarzt und auch der zuständigen Behörde jederzeit einen Überblick über das aktuelle Geschehen im Bestand.

Die Regelungen sind auf § 2a Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Tierschutzgesetzes gestützt.

(§§ 36 und 37 – neu –)

Die oben genannten Erkrankungen des Verdauungs- oder Atmungstraktes können mit hohen Sterblichkeitsraten von bis zu 40 Prozent innerhalb eines Bestandes verbunden sein. Durch optimale Vorbeuge-, Früherkennungs- und Therapiemaßnahmen lassen sich diese Verluste einschränken oder sogar verhindern. Die regelmäßige Kontrolle und Beobachtung der Tiere sowie die Berechnung der täglichen Mortalitätsrate bieten dem Tierhalter hierbei ein System, mit dem Erkrankungen jederzeit schnell erkannt und gegebenenfalls diagnostiziert werden können. Die Sterblich-

keitsrate ermöglicht auch eine Einschätzung der Schwere der Erkrankung und der damit verbundenen Verluste bei Zucht- und Masttieren. Mit einer derartigen Überwachung des Bestandes können auch chronisch verlaufende Erkrankungen wie zum Beispiel Infertilität bei Zuchttieren oder ein mäßiger Kokzidienbefall frühzeitig erkannt und angemessen behandelt werden.

Die üblicherweise durchgeführte künstliche Besamung der Häsinnen bietet dem Tierhalter die Möglichkeit, die Zahl der Würfe pro Jahr und Tier zu optimieren. Der Fortpflanzungszyklus muss dabei den Bedingungen einer ganzjährigen Stallhaltung angepasst und der fehlende Einfluss der Jahreszeiten ausgeglichen werden. Ein Zeitraum von 11 Tagen zwischen der Geburt und der anschließenden Besamung sorgt für eine Begrenzung der Zahl an Trächtigkeiten und damit zu einer Schonung der Häsin. Abweichungen von der 28-tägigen Säugezeit sind nur im Ausnahmefall zulässig, wenn beispielsweise eine unzureichende Versorgung der Jungtiere auf Grund von Milchmangel oder Schmerzen beim Muttertier durch Entzündungen am Gesäuge zu befürchten sind.

Die Regelungen sind auf § 2a Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 des Tierschutzgesetzes gestützt.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 6

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 7

(Änderung § 38)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 8

(Änderung § 44)

Die Bußgeldvorschriften des neuen § 44 sind anzupassen. Einige der Regelungen zur Haltung von Kaninchen werden bußgeldbewehrt.

Zu Nummer 9

(Änderung § 45)

Es werden Übergangsvorschriften für die Haltung von Kaninchen ergänzt. Die vorliegenden Vorschriften erfordern teilweise umfangreiche Neu- und Umbaumaßnahmen bestehender, praxisüblicher Haltungseinrichtungen für Zucht- und Mastkaninchen. Daher werden für bestehende Kaninchenbetriebe Übergangsfristen bis zu acht Jahren geregelt. Diese Übergangsfristen sind geboten, um betroffenen Tierhaltern einen angemessenen Zeitraum für erforderliche Maßnahmen zu bieten.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die Bekanntmachungserlaubnis für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die erforderlichen Vorschriften für das Inkrafttreten.